

Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes über die Wehrpflicht des geistlichen und Lehrerstandes.

Von Franz X. Brandl, reg. Chorherr von St. Florian.

Nach § 1 des Wehrgesetzes ddo. 11. April 1889 ist die Wehrpflicht allerdings eine allgemeine und muß von jedem Staatsbürger persönlich erfüllt werden. Für die Candidaten und Mitglieder des geistlichen Standes sowie für die Lehrer macht es aber so weitgehende Ausnahmsbestimmungen, daß eine Wehrpflicht namentlich für Erstere nahezu nur theoretisch besteht. Das neue Wehrgesetz will damit den kirchlichen Interessen vollkommen Rechnung tragen und den in letzterer Zeit so schwer gefühlten Priestermangel bleibend hintanhaltend.

§ 31 bestimmt: Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§ 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Control-Versammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

a) Jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.

Das neue Wehrgesetz nimmt besonders auf das Noviziat klösterlicher Genossenschaften Rücksicht. Während nämlich nach dem Wortlaute des früheren Wehrgesetzes einem Wehrpflichtigen, welcher im 19. Lebensjahre die Gymnasialstudien beendet hat, hierauf sofort in das Noviziat eines geistlichen Ordens eintritt und bei der Stellung assentiert wird, wenn er am 1. October desselben Jahres die theologischen Studien noch nicht begonnen hat, die im § 25 des früheren Wehrgesetzes enthaltene Begünstigung nicht zuerkannt wird, während sie einem Wehrpflichtigen zukommt, welcher als Studierender des 7. oder 8. Jahrganges eines Gymnasiums assentiert wird, wenn er vor der Stellungs-Commission erklärt, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, wenn er sich auch nur über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in das Noviziat ausweist, — berücksichtigt hingegen das neue Wehrgesetz gleicher Weise die Candidaten, Novizen und Theologen.

Ebenso wird diese Begünstigung ohne Rücksicht auf den Beginn der theologischen Studien auch jenen bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen (Schülern der 7. oder 8. Gymnasial-Classe) zuerkannt, welche mit dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung in das Noviziat eintreten.

b) Jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a) angeführten Studierenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen. Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben überstellt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatz-Reserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Die Candidaten des geistlichen Standes wurden bisher nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge zu Militär-Seelsorgern ernannt. Infolge dessen befinden sich dermalen im Reservestande des Heeres über 2000 Militär-Seelsorger, während der Kriegsbedarf an solchen nur 170 beträgt; es sind sonach über 1800 Militär-Seelsorger in der Reserve vorhanden, welche im Mobilisirungsfalle keine Verwendung finden. Ebenso namhaft ist die Anzahl der landwehrpflichtigen Seelsorger.

Nach dem neuen Wehrgeetze werden nur mehr so viele Priester, beziehungsweise Seelsorger zu Militär-Geistlichen in der Reserve ernannt werden, als der Mehrbedarf im Mobilisirungsfalle beträgt. Somit werden von nun im allgemeinen die ausgeweihten Priester, beziehungsweise die Seelsorger, während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz (nicht im Stande) der Ersatzreserve geführt und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden. Dieser Bestimmung gemäß werden nur jene Priester (Seelsorger), welche die Verwendung als Militärseelsorger im Mobilisirungsfalle anstreben, in dem erforderlichen Umfange schon im Frieden zu Militär-Seelsorgern in der Reserve (nichtactive Landwehr) ernannt werden.

Die im früheren Wehrgeetze (§ 25, Abs. 3) besonders angeführten Studierenden der letzten zwei Jahrgänge des Ober-Gymnasiums wurden in den Text des neuen Wehrgesetzes deshalb nicht aufgenommen, weil die Studierenden des vorletzten Jahrganges infolge der Verlegung der Stellungspflicht auf das 21. Lebensjahr außer Betracht kommen, und die Studierenden des letzten Jahrganges unter den im Punkte a) angeführten enthalten sind.

Wie der Motivenbericht zum neuen Wehrgeetze anführt, soll dasselbe die geistlichen Interessen in vollem Maße berücksichtigen insbesondere durch die Bestimmung, daß auch die im Punkte b) angeführten Theologen in Zukunft auch im Mobilisirungsfalle vom Dienste im streitbaren Stande enthoben bleiben, und daß die ausgeweihten Priester, beziehungsweise die Seelsorger, lediglich

in der Evidenz der Ersatzreserve geführt werden sollen, was auch deren wiederholt angesuchte Enthebung von den jährlichen Hauptrapporten zur Folge haben wird.

Der § 31 des neuen Wehrgesetzes schließt mit der Bestimmung:

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insoferne sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

§ 32 behandelt die Wehrpflicht der Lehrer und bestimmt, daß auch sie zur Ersatzreserve einzutheilen und der militärischen Ausbildung zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen sind.

Zur Erläuterung der im § 31 und § 32 d. n. W.-G. enthaltenen Bestimmungen entnehmen wir der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889 zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 41) nachstehendes:

1. „Die Begünstigung besteht im Allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve, dann in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen Dienstleistung im Frieden; bei Candidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von jedem Präsenzdienste im Frieden und im Kriege, in der Enthebung von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern in der Uebersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

2. Die Gesuche um die Begünstigung sind während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungs-Commission einzureichen. Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen, können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Candidaten des geistlichen Standes nachweisen (§ 26, B. 1 u. 2). Bezüglich des Gesuchstempels macht die Durchführungs-Verordnung die Bemerkung:

„Den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insoferne mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufungen wider die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen nothwendigen Belegen — letzteren zu dem bezeichneten Gebrauche — die Stempelfreiheit zu.

Alle anderen Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, unterliegen dagegen der Stempelpflicht.“

3. Welche als Candidaten des geistlichen Standes, die Anspruch auf diese Begünstigung haben, anzusehen seien, führt § 45 aus.

4. Der Fortbestand des die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesamtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentirung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen (§ 48, 1).

5. Die ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger werden in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen (§ 48, P. 1 u. 2.) Die im Stande der Ersatzreserve befindlichen in das Verhältnis der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger gelangenden Candidaten des geistlichen Standes haben die bezüglichen Nachweise im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbezirksbehörde erster Instanz einzusenden. Zugleich haben die Betreffenden anzumelden, ob sie die Ernennung zu Militärseelsorgern in der Reserve anstreben (§ 48, Punkt 3).

Endlich haben alle in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen jährlich während ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht im Monate December bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß sie noch im Verhältnisse der ausgeweihten Priester oder angestellten Seelsorger sich befinden (§ 48 P. 4).

6. Die Befreiung der im Auslande studierenden Priesteramts-Candidaten von der Stellungspflicht ist zulässig (§ 101, P. 2).

7. Endlich entnehmen wir dem § 73 Ziffer 2, daß die Begünstigung als Candidaten des geistlichen Standes auch jenen assentirten Einjährig-Freiwilligen zuerkannt werde, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.

Bezüglich der Wehrpflicht der Lehrer entnehmen wir den Paragraphen 50, 51 und 52 der Durchführungs-Berordnung folgendes:

1. Die Begünstigung der Lehrer und Unterlehrer besteht in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Bestimmung, daß sie der militärischen Ausbildung zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen seien.

2. Die Gesuche um die Begünstigung betreffend, gilt das oben bezüglich der Candidaten des geistlichen Standes Gesagte.

Den Gesuchen sind die im § 50, Ziffer 3 a, b, c angegebenen Nachweise beizulegen.

3. Den Fortbestand der Begünstigung anlangend ist vorzugehen wie oben P. 4 bei den Candidaten des geistlichen Standes.

4. Bei Lehramtszöglingen des letzten Jahrganges ihrer Lehramtsstudien tritt an Stelle der Widmung für die Ersatzreserve die dauernde Beurlaubung. Das Ansuchen um diese Begünstigung, welchem auch die Bestätigung der Schuldirection beizubringen ist, sowie den bis Ende December des Stellungsjahres zu erbringenden Nachweis über erlangte systemisirte Lehrerstelle bespricht § 52 der Durchführungs-Verordnung.

Zum Schlusse möge hier noch aus den mittelst Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung ddo. 18. April 1889 R.=G.=Bl. Nr. 48 getroffenen Uebergangs-Bestimmungen nachstehendes Platz finden:

„1. Alle vor der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes bleiben gewahrt.

2. Die im Heere und in der Landwehr befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, welchen die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes erster Absatz, bereits zuerkannt wurde, sind sofort in die Ersatzreserve zu überlegen.

3. Jene Studierenden, welche die im dritten Absätze des oben erwähnten Paragraphen begründete Begünstigung genießen, bleiben in dem Verhältnisse, welches ihnen das bisherige Gesetz gewährleistet hat. Mit dem Eintritte in die theologischen Studien oder in das Noviziat eines geistlichen Ordens sind sie, den neuen Wehrvorschriften entsprechend, in die Ersatzreserve zu überlegen.

4. Jene Einjährig-Freiwilligen, auf welche der vorletzte Absatz des im Punkte 2 erwähnten Paragraphes Anwendung findet, sind sofort in die Ersatzreserve zu überlegen.

5. Die in der Reserve und in der nichtactiven Landwehr befindlichen Militär-Geistlichen sind durch die Ergänzungsbezirks-Commanden, beziehungsweise Landwehrevidenthaltungen aufzufordern, zu erklären, ob sie in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse verbleiben wollen oder bei Ablegung ihrer Charge als Militär-Geistliche die Uebersehung in die Evidenz der Ersatzreserve anstreben. Die bezüglichen Erklärungen haben spätestens Ende September 1889 bei den genannten Commanden einzulangen, sind von denselben zu sammeln und am Ende eines jeden Monats mittelst eines Verzeichnisses dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise dem Landesvertheidigungs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die in die Evidenz der Ersatzreserve gelangenden ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger sind bei ihrem Standeskörper außer Stand zu bringen. Die betreffenden Truppenkörper des Heeres haben eine Abschrift des Haupt-Grundbuchblattes an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu übermitteln.“

Bücher zur Vermehrung der Kenntnisse in der Geschichte, Länder- und Völkerkunde für Schüler von 12 bis 14 Jahren, auch Materiale für Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck verboten.)

Gerade für die Altersstufe von 12—14 Jahren besitzen wir ganz vortreffliche Erzählungen, welche in die Geschichte Oesterreichs, Deutschlands und anderer Länder sehr belehrende Einblicke gewähren. Bei dem besonderen